

-§ 6

Einwohnerfragestunde

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich bis zu drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie die Fragen bis zum Vortag der Sitzung um 15:30 Uhr, schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Büro des Stadtrates ein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 c der Datenschutz- Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber dem Sitzungsdienst auszuweisen. Die Redezeit je Einwohner beträgt bis zu drei Minuten. Die Frage ist zuerst zu stellen. Der Vorsitzende des Stadtrates achtet konsequent auf die Einhaltung der Redezeit.

Eine spontane Fragestellung in der laufenden Einwohnerfragestunde ist möglich.

**Änderung:**

§ 6 - Einwohnerfragestunde

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich bis zu drei Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie die Fragen bis zum Vortag der Sitzung um 15:30 Uhr, schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Büro des Stadtrates ein.

**Am Sitzungstag können bis 15 min vor Sitzungsbeginn Fragen bei den Mitarbeitern des Kommunalen Sitzungsdienstes vor Ort abgegeben werden.**

**Dem Fragesteller wird bei Nennung seines Namens durch den Vorsitzenden des Stadtrates das Wort erteilt.**

**Ist der Fragesteller nicht anwesend, dann werden die vorliegenden Fragen und die Antworten auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.**

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht ~~bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.~~

Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber dem Sitzungsdienst auszuweisen.

Die Redezeit je Einwohner beträgt bis zu drei Minuten. Die Frage ist zuerst zu stellen. Der Vorsitzende des Stadtrates achtet konsequent auf die Einhaltung der Redezeit.

~~Eine spontane Fragestellung in der laufenden Einwohnerfragestunde ist möglich.~~